

**Rechtssache C-333/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

27. Mai 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Juzgado de lo Mercantil n.º 17 de Madrid (Spanien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

11. Mai 2021

**Klägerin:**

European Superleague Company, S. L.

**Beklagte:**

Unión de Federaciones Europeas de Fútbol (UEFA)

Fédération internationale de football association (FIFA)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Klage auf Feststellung, dass die Beklagten dadurch, dass sie sich der Gründung der European Super League widersetzen, als ein Kartell handeln und ihre beherrschende Stellung auf dem Markt der Veranstaltung internationaler Wettbewerbe für Fußballvereine in Europa und auf dem Markt der Kommerzialisierung der mit diesen Wettbewerben verbundenen Rechte missbrauchen. Die Klägerin beantragt desgleichen den Erlass von Sicherungsmaßnahmen, um die Gründung und Veranstaltung der European Super League zu ermöglichen.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV zur Auslegung der Art. 45, 49, 56, 63, 101 und 102 AEUV

## Vorlagefragen

1 Ist Art. 102 AEUV dahin auszulegen, dass er einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung verbietet, der darin besteht, dass die FIFA und die UEFA in ihren Statuten (insbesondere die Art. 22 und 71 bis 73 der Fifa-Statuten, die Art. 49 und 51 der UEFA-Statuten sowie jeder Artikel entsprechenden Inhalts der Statuten der Mitgliedsverbände und der nationalen Ligen) bestimmen, dass eine vorherige Genehmigung durch diese Körperschaften, die die ausschließliche Zuständigkeit für die Veranstaltung oder Genehmigung internationaler Wettbewerbe für Vereine in Europa beanspruchen, erforderlich ist, damit eine dritte Körperschaft einen neuen europaweiten Vereinswettbewerb wie die Super League gründet, insbesondere wenn es kein auf der Grundlage objektiver, transparenter und nicht diskriminierender Kriterien geregeltes Verfahren gibt und der bei der FIFA und der UEFA gegebenenfalls vorliegende Interessenkonflikt berücksichtigt wird?

2 Ist Art. 101 AEUV dahin auszulegen, dass er es verbietet, dass die FIFA und die UEFA in ihren Statuten (insbesondere die Art. 22 und 71 bis 73 der Fifa-Statuten, die Art. 49 und 51 der UEFA-Statuten sowie jeder Artikel entsprechenden Inhalts der Statuten der Mitgliedsverbände und der nationalen Ligen) eine vorherige Genehmigung durch diese Körperschaften verlangen, die die ausschließliche Zuständigkeit für die Veranstaltung oder Genehmigung internationaler Wettbewerbe in Europa beanspruchen, damit eine dritte Körperschaft einen neuen europaweiten Vereinswettbewerb wie die Super League gründen kann, insbesondere wenn es kein auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien geregeltes Verfahren gibt und der bei der FIFA und der UEFA gegebenenfalls vorliegende Interessenkonflikt berücksichtigt wird?

3 Sind die Art. 101 und/oder 102 AEUV dahin auszulegen, dass sie ein Handeln der FIFA, der UEFA, ihrer Mitgliedsverbände und/oder nationaler Ligen, das darin besteht, die Verhängung von Sanktionen gegen an der Super League teilnehmende Vereine und/oder deren Spieler anzudrohen, wegen der Abschreckung verbieten, die durch diese Sanktionen erzeugt werden kann? Für den Fall, dass die Sanktionen des Ausschlusses von Wettbewerben oder des Verbots der Teilnahme an Spielen der Nationalmannschaft verhängt werden: Würden diese Sanktionen, ohne auf objektive, transparente und nicht diskriminierende Kriterien gestützt zu sein, einen Verstoß gegen die Art. 101 und/oder 102 AEUV darstellen?

4 Sind die Art. 101 und/oder 102 AEUV dahin auszulegen, dass sie mit den Art. 67 und 68 der Fifa-Statuten insoweit unvereinbar sind, als darin die UEFA und ihre nationalen Mitgliedsverbände als „originäre Eigentümer aller Rechte, die an den Wettbewerben ..., die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entstehen können“, bezeichnet werden und dadurch den an alternativen Wettbewerben teilnehmenden Vereinen und deren Veranstaltern das originäre Eigentum an den genannten Rechten vorenthalten wird, so dass sich die UEFA die ausschließliche Zuständigkeit für deren Kommerzialisierung anmaßt?

5 Wenn die FIFA und die UEFA als Körperschaften, die die ausschließliche Zuständigkeit für die Veranstaltung und Genehmigung internationaler Wettbewerbe für Fußballvereine in Europa beanspruchen, die Veranstaltung der Super League auf der Grundlage der genannten Bestimmungen ihrer Statuten verbieten oder ablehnen: Ist Art. 101 AEUV dahin auszulegen, dass diese Wettbewerbsbeschränkungen unter die in dieser Vorschrift aufgestellte Ausnahmeregelung fallen können, da die Erzeugung erheblich eingeschränkt wird, das Erscheinen alternativer Produkte zu den von der FIFA/UEFA auf dem Markt angebotenen Produkten verhindert wird und die Innovation durch Verhinderung anderer Formate und Gestaltungen beschränkt wird, wodurch der potenzielle Wettbewerb auf dem Markt ausgeschaltet und die Auswahl des Verbrauchers eingeschränkt werden? Gibt es für eine solche Beschränkung eine objektive Rechtfertigung, die die Annahme erlauben würde, dass kein Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV vorliegt?

6 Sind die Art. 45, 49, 56 und/oder 63 AEUV dahin auszulegen, dass eine Bestimmung wie die in den FIFA- und UEFA-Statuten enthaltene (insbesondere die Art. 22 und 71 bis 73 der FIFA-Statuten, die Art. 49 und 51 der UEFA-Statuten sowie jeder Artikel entsprechenden Inhalts der Statuten der Mitgliedsverbände und der nationalen Ligen) eine Beschränkung darstellt, die gegen eine der in den genannten Vorschriften anerkannten Grundfreiheiten verstößt, indem sie für die Gründung eines europaweiten Vereinswettbewerbs wie der Super League durch einen Wirtschaftsteilnehmer eines Mitgliedstaats eine vorherige Genehmigung durch die FIFA und die UEFA verlangt?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Artikel des AEUV über das Kartellverbot (101 AEUV) und den Missbrauch einer beherrschenden Stellung (102 AEUV) und allgemeine Grundsätze, die in der Rechtsprechung entwickelt worden sind, insbesondere folgende Urteile:

- Urteil vom 6. Dezember 2012, AstraZeneca/Kommission (C-457/10 P, EU:C:2012:770), Rn. 175: Der Begriff der beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 82 EG (jetzt Art. 102 AEUV) ist eine wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens, die es in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Konkurrenten, seinen Kunden und letztlich den Verbrauchern gegenüber in nennenswertem Umfang unabhängig zu verhalten.
- Urteil vom 30. September 2003, Michelin/Kommission (T-203/01, EU:T:2003:250), Rn. 54: Der Begriff der missbräuchlichen Ausnutzung ist ein objektiver Begriff, der solche Verhaltensweisen eines Unternehmens in beherrschender Stellung erfasst, die die Struktur eines Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Präsenz des fraglichen Unternehmens bereits geschwächt ist, und die zur Folge haben, dass die

Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs oder dessen Entwicklung durch die Verwendung von Mitteln behindert wird, die sich von den Mitteln eines normalen Produkt- oder Dienstleistungswettbewerbs auf der Grundlage der Leistung der Wirtschaftsbeteiligten unterscheiden.

- Urteil vom 26. Januar 2005, Piau/Kommission (T-193/02, EU:T:2005:22), Rn. 109: Art. 102 AEUV betrifft das Verhalten eines oder mehrerer Wirtschaftsteilnehmer, mit dem eine wirtschaftliche Machtstellung missbräuchlich ausgenutzt und dadurch die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt verhindert wird, indem diesem Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit verschafft wird, sich seinen Konkurrenten, seinen Abnehmern und letztlich den Verbrauchern gegenüber in nennenswertem Umfang unabhängig zu verhalten.
- Urteil vom 13. Februar 1979, Hoffmann-La Roche/Kommission (85/76, EU:C:1979:36), Rn. 91: Der Begriff der missbräuchlichen Ausnutzung ist ein objektiver Begriff. Er erfasst die Verhaltensweisen eines Unternehmens in beherrschender Stellung, die die Struktur eines Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Anwesenheit des fraglichen Unternehmens geschwächt ist, und die die Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs oder dessen Entwicklung durch die Verwendung von Mitteln behindern, welche von den Mitteln eines normalen Produkt- oder Dienstleistungswettbewerbs auf der Grundlage der Leistungen der Marktbürger abweichen.

Bestimmungen des AEUV über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 45 AEUV), über die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV), über die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und über den freien Kapital- und Zahlungsverkehr (Art. 63 AEUV) sowie das Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2019, TopFit und Biffi (C-22/18, EU:C:2019:497), in dem in Rn. 49 ausgeführt wird, dass der Gerichtshof im Bereich des Sports wiederholt entschieden hat, dass die Bestimmungen des Unionsrechts über die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr Regelungen oder Praktiken nicht entgegenstehen, die aus Gründen, die mit dem spezifischen Charakter und Rahmen bestimmter sportlicher Begegnungen wie Spiele zwischen Nationalmannschaften verschiedener Länder zusammenhängen, gerechtfertigt sind. Jedoch darf diese Beschränkung des Geltungsbereichs der fraglichen Bestimmungen nicht weiter gehen, als ihr Zweck es erfordert, und kann nicht herangezogen werden, um eine sportliche Tätigkeit im Ganzen vom Geltungsbereich des Vertrags auszuschließen.

### **Angeführte nationale Rechtsvorschriften**

Es werden keine Vorschriften des spanischen Rechts angeführt.

## Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

### *Struktur, Ziele und Zuständigkeiten der FIFA und der UEFA*

- 1 Die FIFA ist eine privatrechtliche Organisation, deren Statuten u. a. folgende Ziele festlegen: „das Organisieren eigener internationaler Wettbewerbe“ und „die Kontrolle des Fußballs in all seinen Formen, indem alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, die die Verletzung der Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA sowie der Spielregeln verhindern“. Die nationalen Fußballverbände und regionalen Fußballkonföderationen, darunter die UEFA in der Region Europa, sind der FIFA angeschlossen. Die Profivereine sind indirekte Mitglieder der FIFA. In Art. 20 der FIFA-Statuten steht ausdrücklich: „Klubs, Ligen oder andere Vereinigungen von Klubs, die einem Mitgliedsverband angeschlossen sind, sind diesem untergeordnet und müssen von diesem anerkannt werden.“ Art. 73 der FIFA-Statuten verbietet Verbänden, Ligen oder Klubs, die einem Mitgliedsverband angeschlossen sind, sich einem anderen Mitgliedsverband anzuschließen oder an Wettbewerben auf seinem Gebiet teilzunehmen, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor und die FIFA und die zuständige(n) Konföderation(en) erteilen ausdrücklich ihre Erlaubnis.
- 2 Die UEFA ist eine private Organisation mit folgenden Zielen: a) Behandlung aller Fragen, die den europäischen Fußball betreffen; b) Überwachung und Kontrolle der Entwicklung aller Formen des Fußballs in Europa, und c) Organisation und Durchführung von internationalen Wettbewerben und Turnieren des europäischen Fußballs in all seinen Formen. Die Verbände, nationalen Ligen und die Vereine sind ebenfalls indirekte Mitglieder der UEFA und sind an ihre Statuten und Vorschriften gebunden.
- 3 Die FIFA und die regionalen Konföderationen haben das Monopol für die **Genehmigung und Veranstaltung internationaler Wettbewerbe** im Profifußball. Art. 22 der FIFA-Statuten erteilt der UEFA und den übrigen regionalen Konföderationen das Recht zur Veranstaltung ihrer eigenen internationalen Wettbewerbe und verpflichtet sie, dafür zu sorgen, dass es ohne ihr Einverständnis und ohne die Einwilligung der FIFA nicht zur Bildung von internationalen Ligen oder anderen ähnlichen Zusammenschlüssen von Klubs oder Ligen kommt. Art. 70 der FIF-Statuten weist ihrem Rat die ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung des internationalen Spieleskalenders zu, der für die Konföderationen, nationalen Mitgliedsverbände und Ligen verbindlich ist. Art. 71 der FIFA-Statuten weist der FIFA und den nationalen Konföderationen und Mitgliedsverbänden die ausschließliche Zuständigkeit für die Erteilung der vorangehenden Zustimmung für die Veranstaltung internationaler Wettbewerbe zu und verbietet ausdrücklich die Möglichkeit, Spiele und Wettbewerbe zu veranstalten, denen die FIFA, die Mitgliedsverbände oder die Konföderationen nicht zuvor zugestimmt haben. Die genannten Bestimmungen werden in den Art. 49 bis 51 der UEFA-Statuten wiederholt, in denen der UEFA das Monopol erteilt wird, internationale Wettbewerbe in Europa durchzuführen und internationale Wettbewerbe in Europa zu verbieten, die nicht zuvor von der UEFA

genehmigt worden sind. Art. 6 des Reglements der FIFA für internationale Spiele bestimmt, dass ausschließlich die FIFA und ihre Konföderationen und Mitgliedsverbände für die Durchführung internationaler Spiele zuständig sind. Art. 72 der FIFA-Statuten verbietet Spielern und Mannschaften, die Mitgliedsverbänden angehören, mit Spielern oder Mannschaften, die keinem Mitgliedsverband der FIFA angehören, Spiele zu bestreiten oder sportliche Kontakte zu unterhalten, wobei der FIFA die ausschließliche Zuständigkeit zugewiesen bleibt, Ausnahmen von diesem Verbot zu genehmigen.

- 4 Gemäß Art. 67 der FIFA-Statuten sind die FIFA, die regionalen Konföderationen und die Mitgliedsverbände **originäre Eigentümer aller Rechte** (Vermögensrechte, Promotions- und Marketingrechte und Immaterialgüterrechte), an internationalen Wettbewerben ohne jegliche Beschränkung auf die FIFA, die Mitgliedsverbände und die regionalen Konföderationen. Art. 68 der FIFA-Statuten weist ihnen die ausschließliche Zuständigkeit für die Bewilligung der Verbreitung von Bildern und Tönen und Daten von Spielen.
- 5 Beide Organisationen haben **Sanktions- oder Disziplinarbefugnisse** in Bezug auf Vereine und Spieler, die an Fußballwettbewerben teilnehmen.

#### ***Struktur, Ziele und Funktionsweise der European Super League***

- 6 Die European Superleague Company, S. L. (im Folgenden ESLC) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Aktionäre folgende Gründervereine sind: Real Madrid Football Club, Associazione Calcio Milán, Futbol Club Barcelona, Club Atletico de Madrid, Manchester United Football Club, Football Club Internazionale de Milano S.P.A., Juventus Football Club, The Liverpool Football Club and Athletic Grounds Limited, Tottenham Hotspur Football Club, Arsenal Football Club, Manchester City Football Club und Chelsea FC Plc.
- 7 Die ESLC ist die einzige Eigentümerin der Super League und wird die Muttergesellschaft der
  - SL Sports Co S. L., die für die Aufsicht über und die Leitung des Tagesgeschäfts der Super League unter dem Gesichtspunkt der sportlichen, disziplinarischen und finanziellen Nachhaltigkeit verantwortlich ist.
  - SL MediaCo, die für die Aufsicht über und die Leitung des gewöhnlichen Betriebs der Super League ausschließlich in Bezug auf die weltweite Vermarktung und den weltweiten Verkauf der audiovisuellen Rechte der Super League verantwortlich ist.
  - SL CommercialCo, die für die Aufsicht über und die gewöhnliche Leitung der Vermarktung der kommerziellen Vermögenswerte der Super League mit Ausnahme der audiovisuellen Rechte verantwortlich ist.
- 8 Die Super League soll der erste europäische Wettbewerb außerhalb der UEFA werden, der jährlich stattfindet und an dem Fußballspieler und Vereine auf

höchstem sportlichem Niveau teilnehmen, darunter die ständigen Mitgliedsvereine der Super League und andere Vereine, die sich für diesen Wettbewerb qualifizieren. Dieser Wettbewerb würde die teilnehmenden Vereine nicht daran hindern, an ihren jeweiligen nationalen Wettbewerben und heimischen Ligen teilzunehmen.

- 9 Die Gesellschafter- und Investitionsvereinbarung der Gründungsvereine der Super League sieht folgendes Geschäftsmodell vor:
- Die Vereine werden mit den Gesellschaften der Super League Beteiligungsverträge abschließen, in denen geregelt wird, wie die Übertragung der Rechte der an der Super League teilnehmenden Vereine an die SL MediaCo geregelt wird und wie die an der Super League teilnehmenden Vereine vergütet werden.
  - Die SL SportsCo, die SL MediaCo und die SL CommercialCo werden einen Dienstleistungsvertrag abschließen, in dem die SL SportsCo mit der Leitung der Aspekte der sportlichen, disziplinarischen und finanziellen Nachhaltigkeit der Super League betraut wird.
  - Durch die Infrastruktur-Finanzhilfvereinbarung werden die Bedingungen geregelt, zu denen die Gründungsvereine die Beträge erhalten, auf die die SL MediaCo Zugriff hat. Die Mittel für die Bewilligung der Infrastruktur-Finanzhilfvereinbarung sind durch die Zusage der JP Morgan AG vom 17. April 2021 zur Gewährung des Überbrückungskredits in Höhe von 3 983 000 000 Euro gesichert. Im Anschluss werden auf den Kapitalmärkten Anleihen ausgegeben, mit denen sich Investoren an der Finanzierung der Super League beteiligen können.
  - Die SL MediaCo wird die Kommerzialisierung und den Vertrieb der audiovisuellen Rechte der Super League über „Media Agreements“ und „Distribution Agreements“ leiten.
  - Im Anschluss werden die Beteiligungsverträge zwischen den Gründungsvereinen und den Gesellschaften der Super League unterzeichnet und eine Aktionärsversammlung der ESLC abgehalten, auf der die Umwandlung der ESLC in eine Aktiengesellschaft beschlossen wird.
- 10 In die genannte Gesellschafter- und Investitionsvereinbarung sind folgende aufschiebende Bedingungen für die Durchführung des Projekts der Super League aufgenommen worden (Bedingungen, von denen die Gewährung der Finanzierung zur Durchführung des Projekts abhängt):
- die Anerkennung der Super League durch die FIFA und/oder die UEFA als neuer Wettbewerb, der mit deren Statuten vereinbar ist, oder alternativ
  - die Erlangung von Rechtsschutz bei Gerichten und/oder Verwaltungsbehörden, um den Gründungsvereinen die Teilnahme an der Super League so zu

ermöglichen, dass ihre Teilnahme an ihren jeweiligen nationalen Ligen, Wettbewerben und Turnieren fortbesteht.

***Von beiden Parteien vor dem Rechtsstreit ergriffene Initiativen***

- 11 Die Gründungsvereine teilten der FIFA und der UEFA mit, dass sie einen neuen Profifußball-Wettbewerb gegründet hätten.
- 12 Am 21. Januar 2021 gaben die FIFA und die UEFA eine Erklärung ab, in der sie
  - ihre Weigerung ausdrückten, die Gründung der Super League anzuerkennen,
  - warnten, dass jeder Spieler oder Verein, der an einem solchen Wettbewerb teilnehme, von den von der FIFA veranstalteten Wettbewerben und der regionalen Konföderationen ausgeschlossen werde,
  - erklärten, dass alle Wettbewerbe von der jeweils zuständigen Stelle veranstaltet oder anerkannt werden müssten.
- 13 Diese Erklärung wurde durch eine erneute Erklärung vom 18. April 2021 bestätigt, die von der UEFA, vom englischen Fußballverband und der Premier League, vom königlichen spanischen Fußballverband, von La Liga, vom italienischen Fußballverband und von der Lega Serie A abgegeben wurde. In der Erklärung wird erneut vor weiteren Disziplinarmaßnahmen gegen Vereine und Fußballspieler gewarnt, die an der Gründung der Super League beteiligt sind, und ausdrücklich angekündigt, dass die Vereine von allen weiteren nationalen, europäischen und weltweiten Wettbewerben ausgeschlossen werden, und dass ihren Spielern die Möglichkeit verwehrt werden kann, für ihre Nationalmannschaften zu spielen. Die Annahme dieser Maßnahmen würde das Scheitern des Projekts der Super League und die Annullierung der Finanzierungszusagen von JP Morgan bedeuten.
- 14 Der Verband der europäischen Profifußballligen veröffentlichte eine Mitteilung, in der er die Erklärung der FIFA und der UEFA einhellig unterstützte, mit dem Ziel, die notwendigen Maßnahmen zu koordinieren, um die Einführung des neuen Wettbewerbs zu verhindern und um die von der FIFA und der UEFA angekündigten Disziplinarmaßnahmen gegen die Vereine und Spieler zu ergreifen, die an dem neuen Wettbewerb teilnehmen.

***Anrufung des vorlegenden Gerichts und Erlass einstweiliger Schutzmaßnahmen***

- 15 Die ESLC hat gegen die UEFA und die FIFA ein ordentliches Verfahren und Sicherungsmaßnahmen ohne vorherige Anhörung der Antragsgegner beantragt.
- 16 Im Einzelnen hat die ESLC beantragt, festzustellen,

- dass die UEFA und die FIFA ihre beherrschende Stellung unter Verstoß gegen Art. 102 AEUV missbraucht haben, indem sie sich die Ermessensbefugnis angemaßt haben, alternative Wettbewerbe zu verbieten, und indem sie die Vereine und möglicherweise die Super League verpflichtet haben, die Verwertungsrechte für die Wettbewerbe, an denen sie teilnehmen, abzutreten,
  - dass die Art. 22, 67, 68, 79, 71, 72 und 73 der FIFA-Statuten, Art. 6 des Reglements der FIFA für internationale Spiele und die Art. 49 und 51 der UEFA-Statuten mit den Art. 101 AEUV und/oder 102 AEUV unvereinbar sind,
  - dass die UEFA und die FIFA den freien Wettbewerb auf dem Markt behindern, indem sie der Super League unter Verstoß gegen Art. 101 AEUV ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Beschränkungen auferlegen,
  - dass der Inhalt der von der FIFA und der UEFA am 21. Januar 2021 abgegebenen Erklärung gegen die Art. 101 AEUV und 102 AEUV verstößt.
- 17 Desgleichen hat die ESCL beantragt, gegenüber der FIFA und der UEFA anzuordnen, das oben beschriebene wettbewerbswidrige Verhalten einzustellen, und ihnen dessen künftige Wiederholung zu untersagen. Im Einzelnen hat sie beantragt, dass
- gegenüber der FIFA und der UEFA angeordnet wird, es zu unterlassen, jegliche Maßnahme oder Handlung zu ergreifen und jegliche Erklärung oder Mitteilung abzugeben, die direkt oder indirekt die Vorbereitung der Super League, die Durchführung und Entwicklung der Super League und die Teilnahme der Vereine und Spieler an der Super League verhindert oder erschwert,
  - gegenüber der FIFA und der UEFA erforderlichenfalls angeordnet wird, jegliche Maßnahme oder Handlung zu ergreifen und jegliche Erklärung oder Mitteilung abzugeben, die direkt oder indirekt die Vorbereitung der Super League, die Durchführung und Entwicklung der Super League und die Teilnahme der Vereine und Spieler an ihr nicht verhindert oder erschwert,
  - der FIFA und der UEFA untersagt wird, direkt oder über ihre assoziierten Mitglieder (einschließlich der nationalen Verbände), Konföderationen, Lizenzvereine oder nationalen oder inländischen Ligen gegenüber Vereinen Managern und Personal von Vereinen und/oder Spielern, die an der Vorbereitung der Super League beteiligt sind und gegebenenfalls in der Super League antreten, Disziplinar- oder Sanktionsmaßnahmen anzukündigen oder anzudrohen, vorzubereiten, einzuleiten und/oder zu ergreifen (oder direkt oder indirekt dazu anzustiften oder es zu fördern, dass solche Disziplinar- oder Sanktionsmaßnahmen von Dritten angekündigt oder angedroht, vorbereitet, eingeleitet und/oder ergriffen werden), und insbesondere, dass sie es unterlassen, direkt oder indirekt (über ihre assoziierten Mitglieder, Konföderationen, Lizenzvereine oder nationalen oder inländischen Ligen) diese Vereine und/oder Spieler von internationalen oder nationalen Wettbewerben

auszuschließen, an denen sie regelmäßig teilnehmen oder anderweitig dazu berechtigt sind,

- gegenüber der FIFA und der UEFA angeordnet wird, durch ihre eigenen Reglemente, Richtlinien, Beschlüsse und Weisungen im Sinne von Art. 52 der UEFA-Statuten – und gegebenenfalls deren Durchsetzung, wenn sie nicht eingehalten oder beachtet werden – ihre assoziierten Mitglieder (einschließlich der Nationalverbände), Konföderationen, Lizenzvereine und nationalen oder inländischen Ligen anzuweisen, die in den vorstehenden Gedankenstrichen aufgeführten Gebote und Verbote einzuhalten, und insbesondere, sie darauf hinzuweisen, dass kein Verstoß gegen die Statuten oder Regeln (i) der FIFA, (ii) der UEFA, (iii) ihrer assoziierten Mitglieder (einschließlich der nationalen Verbände), (iv) der Konföderationen oder (v) der nationalen oder inländischen Ligen, der sich aus der Vorbereitung, Durchführung oder Teilnahme an der Super League ergibt, von den assoziierten Mitgliedern der FIFA oder UEFA, den Konföderationen, den Lizenzvereinen oder den nationalen oder inländischen Ligen als Gründe für Sanktionen, Ausschlüsse, Ansprüche oder andere ähnliche Maßnahmen gegen Vereine, Vereinsfunktionäre und -mitarbeiter und/oder Spieler in internationalen oder inländischen Wettbewerben geltend gemacht werden kann.

- 18 Schließlich hat die ESLC beantragt, die FIFA und die UEFA zu verurteilen, unverzüglich alle Auswirkungen der in den vorstehenden Randnummern beschriebenen wettbewerbswidrigen Handlungen zu beseitigen, die vor oder während der Anhängigkeit des vorliegenden Verfahrens eingetreten sind.
- 19 Das vorliegende Gericht hat am 19. April 2021 den Antrag für zulässig erklärt, und mit Beschluss vom 20. April 2021 wurden Sicherungsmaßnahmen ohne vorherige Anhörung der Antragsgegner erlassen, die während des Ausgangsverfahrens in Kraft bleiben und sich mit den oben in den Rn. 17 und 18 dargelegten Anträgen der ESLC decken.

#### **Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 20 Die Vorlageentscheidung enthält keine Darlegung des Vorbringens der Parteien, so dass sich der Standpunkt der ESLC aus den oben in den Rn. 16 bis 18 dargelegten Anträgen ergibt.

#### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

##### ***Zum Vorliegen eines wettbewerbsrechtswidrigen Monopols***

- 21 Das vorliegende Gericht stellt fest, dass es Indizien für ein Monopol der FIFA und der UEFA bei der Veranstaltung und Genehmigung internationaler Wettbewerbe gibt.

- 22 So weist es zum einen darauf hin, dass die FIFA und die UEFA bei der Veranstaltung internationaler Fußballwettbewerbe einen Marktanteil von 100 % und damit eine Monopolstellung haben. Im Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 1994 (Rechtssache T-83/91, Tetrapak) heißt es in Rn. 109, dass 90 % Marktanteile „der Klägerin eine Stellung auf dem Markt [verschafften], die sie zu einem unumgänglichen Partner ... werden ließ und ihr die für eine beherrschende Stellung charakteristische Unabhängigkeit des Verhaltens ermöglichten. Die Kommission ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass solche Marktanteile für sich genommen mangels außergewöhnlicher Umstände den Beweis für das Vorliegen einer beherrschenden Stellung liefern“.
- 23 Es weist ferner darauf hin, dass die FIFA und die UEFA den Markt der Veranstaltung von Fußballwettbewerben seit Jahrzehnten als Monopol veranstalten und betreiben, indem sie alle für diese Wettbewerbe geltenden Regeln erlassen und sich die Befugnis anmaßen, Sanktionen oder Disziplinarmaßnahmen zu verhängen gegenüber den an diesen Fußballwettbewerben teilnehmenden Vereinen und Spielern, während es auf dem relevanten Markt der Veranstaltung und des Betriebs von Fußballwettbewerben derzeit keinen Wettbewerber gibt. Insoweit führt es auch das Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2005, Piau/Kommission (T-193/02, EU:T:2005:22), an, in dessen Rn. 114 Folgendes festgestellt worden ist „Da das Reglement für die nationalen Verbände, die Mitglieder der FIFA sind, und die Vereine, die in ihnen zusammengeschlossen sind, verbindlich ist, sind diese Verbände und Vereine hinsichtlich ihrer Verhaltensweisen dauerhaft durch die von ihnen angenommenen Vorschriften gebunden, denen sich die übrigen Marktteilnehmer (Spieler und Spielervermittler) ihrerseits nicht widersetzen können, wollen sie sich nicht Sanktionen aussetzen, die insbesondere für Spielervermittler zu einem Ausschluss vom Markt führen können. Eine solche Situation stellt damit nach der oben in den Randnummern 110 und 111 angeführten Rechtsprechung eine kollektive beherrschende Stellung der Vereine auf dem Markt der Dienstleistungen der Spielervermittler dar, da die Vereine durch die Regelung, der sie beitreten, die Bedingungen vorschreiben, unter denen die fraglichen Dienstleistungen zu erbringen sind“.
- 24 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts stellen die Statuten der FIFA und der UEFA und die Anwendung der sich daraus ergebenden Sanktionen und Verbote ein unüberwindliches Hindernis für den Eintritt neuer Wettbewerber in den europäischen Markt der internationalen Wettbewerbe für Fußballvereine und der Kommerzialisierung der mit diesen Wettbewerben verbundenen Rechte dar, wobei es sich um Handlungen handelt, die sich nicht austauschen lassen, sondern sich vielmehr hinsichtlich ihrer Funktion ergänzen, wie im Urteil des Gerichtshofs vom 1. Juli 2008, MOTOE, C-49/07, EU:C:2008:376, in Rn. 33 festgestellt wird. Es betont insbesondere Folgendes:
- Die Befugnis der FIFA und der UEFA, die Durchführung internationaler Spiele und Wettbewerbe zu genehmigen, unterliegt keiner Begrenzung und keinem objektiven und transparenten Verfahren, sondern der Ermessensbefugnis beider

privater Einrichtungen, die aufgrund ihres Monopols bei der Veranstaltung der Wettbewerbe und des ausschließlichen Rechts zur Verwaltung der wirtschaftlichen Erträge aus diesen Sportwettbewerben ein eindeutiges Interesse daran haben, diese Genehmigung zu verweigern. Diese Genehmigung unterliegt auch keinen Gründen des Allgemeininteresses oder einer Höchstfrist, innerhalb deren die FIFA und die UEFA über die Genehmigung entscheiden müssen. Diese Befugnis entspricht nicht den Anforderungen der Rechtssicherheit, kann den freien Wettbewerb einschränken und steht möglicherweise im Widerspruch zum Urteil vom 22. Januar 2002, Canal Satélite Digital, C-390/99, EU:C:2002:34, in dessen Rn. 35 festgestellt wird, dass „ein System vorheriger behördlicher Genehmigungen keine Ermessensausübung der nationalen Behörden rechtfertigen [kann], die geeignet ist, den Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere wenn sie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Grundfreiheiten betreffen, ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen ... Damit ein System vorheriger behördlicher Genehmigungen trotz Eingriffs in solche Grundfreiheiten gerechtfertigt ist, muss es daher jedenfalls auf objektiven, nichtdiskriminierenden und vorher bekannten Kriterien beruhen, so dass dem Ermessen der nationalen Behörden Grenzen gesetzt werden, die seine missbräuchliche Ausübung verhindern. Auch in diesem Zusammenhang verweist das vorliegende Gericht auf das Urteil vom 16. Dezember 2020, International Skating Union/Kommission, T-93/18, EU:T:2020:610, in dessen Rn. 70 ausgeführt wird, dass eine Regelung dann, wenn sie einer juristischen Person, die selbst Wettkämpfe veranstaltet und vermarktet, die Befugnis verleiht, die Personen zu bestimmen, die solche Wettbewerbe durchführen dürfen, und die Bedingungen festzulegen, unter denen die Wettbewerbe durchgeführt werden, dieser Einrichtung einen eindeutigen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern verschafft. Ein solches Recht kann dazu führen, dass das berechnete Unternehmen den Zugang der anderen Beteiligten zu dem betreffenden Markt verhindert. Die Ausübung dieser Reglementierungsfunktion muss daher Beschränkungen, Bindungen oder einer Kontrolle unterliegen, um zu verhindern, dass die fragliche juristische Person den Wettbewerb verfälscht, indem sie die Wettkämpfe, die sie veranstaltet oder an deren Durchführung sie beteiligt ist, begünstigt, und auf das Urteil des Gerichtshofs vom 1. Juli 2008, MOTOE, C-49/07, EU:C:2008:376, in dessen Rn. 51 ausgeführt wird, dass ein System nicht verfälschten Wettbewerbs, wie es der Vertrag vorsieht, ... nur gewährleistet werden [kann], wenn die Chancengleichheit zwischen den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern sichergestellt ist. Wird eine juristische Person wie ELPA, die selbst Motorradrennen veranstaltet und kommerziell nutzt, mit der Aufgabe betraut, der zuständigen Behörde gegenüber ihr Einverständnis zu den Anträgen auf Genehmigung der Durchführung solcher Rennen zu erklären, so läuft dies tatsächlich darauf hinaus, ihr die Befugnis zu verleihen, die Personen zu bestimmen, die solche Wettbewerbe durchführen dürfen, und die Bedingungen festzulegen, unter denen die Rennen durchgeführt werden, und damit dieser Einrichtung einen eindeutigen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern zu verschaffen ... Ein solches Recht kann dazu führen,

dass das berechnigte Unternehmen den Zugang der anderen Beteiligten zu dem betreffenden Markt verhindert. Diese Ungleichheit der Wettbewerbsbedingungen wird zudem durch den in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof bestätigten Umstand unterstrichen, dass ELPA, wenn er Motorradrennen veranstaltet oder daran beteiligt ist, für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung durch die zuständige Behörde keine Einverständniserklärung einholen muss.

- Die von der FIFA und der UEFA angedrohten Sanktionen würden die an der Super League teilnehmenden Vereine und Spieler von der Teilnahme an den kommenden internationalen Wettbewerben (der Fußball-Europameisterschaft im Juli 2021, den Olympischen Spielen im Juli 2021 und der Weltmeisterschaft 2022) ausschließen. Diese Sanktionen sind nicht verhältnismäßig, haben eine eindeutig abschreckende Wirkung auf die Ausrichtung von Fußballwettbewerben durch potenzielle Wettbewerber und führen *de facto* zu ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Beschränkungen, die eine Einschränkung des Wettbewerbs im Binnenmarkt bewirken.
- 25 Das vorliegende Gericht verweist nicht nur auf die genannten Indizien für ein Monopol bei der Veranstaltung internationaler Wettbewerbe, sondern stellt auch fest, dass dieses Monopol erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen hat, da Art. 67 der FIFA-Statuten vorsieht, dass die FIFA, ihre Mitgliedsverbände und die Konföderationen die originären Inhaber der Rechte an den Wettbewerben sind, einschließlich Vermögensrechte, audiovisuelle Aufnahme-, und Ausstrahlungsrechte, multimediale Rechte, Promotions- und Marketingrechte und Immaterialgüterrechte wie Kennzeichen- und Urheberrechte. Zudem überträgt Art. 68 der FIFA-Statuten der FIFA, den Verbänden und Konföderationen die ausschließliche Zuständigkeit für die Bewilligung der Verbreitung solcher Verwertungsrechte. Die Zuweisung dieser wirtschaftlichen Rechte ist absolut und ohne zeitliche Begrenzung.
- 26 Diese Zuteilung wirtschaftlicher Rechte, die die Pflicht der Vereine zur Übertragung der kommerziellen Rechte an den sportlichen Wettbewerben, an denen sie teilnehmen, mit sich bringt, verleiht der FIFA und der UEFA zusammen mit der oben beschriebenen disziplinarischen und organisatorischen Befugnis eine beherrschende Stellung, in Bezug auf die Indizien eines Missbrauchs vorliegen, da die Möglichkeit für potenzielle Wettbewerber wie Fußballvereine, alternative Fußballturniere außerhalb der FIFA und der UEFA zu veranstalten und auch die daraus abgeleiteten wirtschaftlichen Rechte zu verwerten, zum Teil und ungerechtfertigt eingeschränkt wird.
- 27 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die beschriebene Situation die Folge des Vorliegens einer Vereinbarung zwischen zwei privaten Einrichtungen ist, die die Koordinierung von Verhaltensweisen ermöglicht, die die Veranstaltung internationaler Fußballwettbewerbe und die Kommerzialisierung der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Rechte beeinflussen sollen, was gegen das Verbot in Art. 101 AEUV verstößt. Ferner weist es darauf hin, dass eine solche

Vereinbarung eindeutige Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem relevanten Markt im Sinne von Art. 101 AEUV hat und geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Es verweist insoweit auf das Urteil des Gerichtshofs vom 30. Juni 1966, LTM (56/65, EU:C:1966:38), in dem auf S. 170 ausgeführt wird, dass dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, wenn sich anhand einer Gesamtheit objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass die Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder der Möglichkeit nach den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten beeinflussen kann, und auf das Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, ING Pensii, C-172/14, EU:C:2015:484, in dem in Rn. 31 ausgeführt wird, dass zum Begriff der „bezweckten Beschränkung“ darauf hinzuweisen ist, dass bestimmte Arten der Koordination zwischen Unternehmen schon ihrer Natur nach das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs hinreichend beeinträchtigen, um davon ausgehen zu können, dass die Prüfung ihrer Wirkungen nicht notwendig ist. Insoweit verweist das vorliegende Gericht auf Rn. 33 des Urteils, in der ausgeführt wird, dass bei der Prüfung der Frage, ob eine Vereinbarung zwischen Unternehmen oder ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung diese Merkmale aufweist, auf den Inhalt ihrer Bestimmungen, auf die mit ihr verfolgten Ziele sowie auf den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang, in dem sie steht, abzustellen ist. Im Rahmen der Beurteilung dieses Zusammenhangs sind auch die Art der betroffenen Waren oder Dienstleistungen sowie die auf dem betreffenden Markt oder den betreffenden Märkten bestehenden tatsächlichen Bedingungen in Bezug auf ihre Funktionsweise und ihre Struktur zu berücksichtigen. Ebenfalls in diesem Zusammenhang führt es das Urteil des Gerichtshofs vom 20. November 2008, Beef Industry Development Society y Barry Brothers, C-209/07, EU:C:2008:643, an, in dessen Rn. 21 ausgeführt wird, dass für die Würdigung, ob eine Vereinbarung unter das Verbot des Art. 81 Abs. 1 EG (jetzt Art. 101 AEUV) fällt, auf ihren Inhalt und die objektiven Ziele, die sie zu erreichen sucht, abzustellen ist. Auch wenn man annimmt, dass bewiesen sei, dass die Parteien einer Vereinbarung ohne jegliche wettbewerbsbeschränkende Absicht, sondern mit dem Ziel, die Wirkungen einer sektoriellen Krise zu beseitigen, gehandelt haben, sind solche Überlegungen für die Anwendung der genannten Vorschrift nicht relevant. Denn bei einer Vereinbarung kann auch dann ein wettbewerbsbeschränkender Zweck angenommen werden, wenn sie nicht ausschließlich auf eine Beschränkung des Wettbewerbs abzielt, sondern auch andere, zulässige Zwecke verfolgt.

### ***Zur Verletzung der Grundfreiheiten***

- 28 Die von der FIFA und der UEFA angekündigten Disziplinarmaßnahmen könnten auch zu einer Verletzung der gemeinschaftlichen Freiheiten führen, insbesondere
- dem in Art. 56 AEUV geregelten freien Dienstleistungsverkehr durch die Verhinderung der Erbringung der Dienstleistungen der ESLC.

- der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, wie sie in Art. 45 AEUV anerkannt wird, indem Spieler daran gehindert werden, ihre Dienste durch Teilnahme an der europäischen Super League anzubieten. Das vorlegende Gericht verweist insoweit auf das Urteil des Gerichtshofs vom 15. Dezember 1995, Bosman, C-415/93, EU:C:1995:463, in dessen Rn. 96 festgestellt wird, dass Bestimmungen, die einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats daran hindern oder davon abhalten, sein Herkunftsland zu verlassen, um von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, Beeinträchtigungen dieser Freiheit darstellen, auch wenn sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Arbeitnehmer Anwendung finden.
- der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV, da die Gründung der drei Gesellschaften, die für die Aufsicht über und die Leitung der ELSC zuständig wären, verhindert wird.
- der in Art. 63 AEUV geregelten Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs, da die Durchführung innergemeinschaftlicher Zahlungs- und Kapitalströme im Zusammenhang mit dem Projekt der European Super League verhindert wird.

ARBEITSDOKUMENT